



Sitzung des Stadtrates am 28.09.2022

Anfrage der der Stadträtin Regina Schöps (MitBürger & Die PARTEI) zur Situation nicht-ukrainischer Drittstaatsangehöriger, die aus der Ukraine geflohen sind

Vorlagen-Nr.: VII/2022/04589

TOP: 11.22

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wie hat sich die Zahl der Drittstaatsangehörigen unter den Geflüchteten aus der Ukraine seit März entwickelt?**

Monat	Zahl der Drittstaatsangehörigen (kumuliert)
März	123
April	163
Mai	191
Juni	195
Juli	192
August	195
September	196

- 2. Wie viele dieser Personen haben einen Antrag auf einen mittel- oder langfristigen Aufenthaltstitel gestellt oder verfügen gar bereits über einen solchen? Bei wie vielen wurde ein etwaiger Antrag aus welchen Gründen abgelehnt? Und wie viele haben einen Asylantrag gestellt?**

192 nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige haben bisher einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt. Davon wurden 124 bereits positiv entschieden; über die verbleibenden wurde noch nicht abschließend entschieden. Abgelehnt wurde bisher kein Antrag.

Asylgesuche wurden zum Teil bei Grenzübertritt geäußert. Asylanträge sind jedoch bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen. Diesbezüglich gibt es bisher keinen Fall.

- 3. Wie wird seit dem 01.09.2022 in Halle mit Menschen, die keinen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde, verfahren? Kam es bereits zur Anordnung von Ausreisen?**

Im Falle einer Ablehnung eines Antrages ergeht grundsätzlich ein Ablehnungsbescheid mit Ausreiseaufforderung, gleichzeitig wird auf die Möglichkeit eines Asylverfahrens hingewiesen. Siehe zudem Antwort auf Frage 2.

4. Welche Ergebnisse brachte die Behandlung des Problems im Koordinationsstab?

Handlungsgrundlage für die Entscheidungen der zuständigen Behörden in der Stadt Halle (Saale) sind hier Bundesgesetze und -verordnungen. Die UkraineAufenthÜV wurde bis zum 28.02.2023 verlängert. Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben, können demnach bis zum 30.11.2022 weiter ins Bundesgebiet einreisen und sich hier für bis zu 90 Tage aufhalten. Hier wird bei Antragstellung das Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG individuell und gemäß dem Erlass des BMI M3-21000/33#6 vom 14.03.2022 geprüft.

Egbert Geier
Bürgermeister